

Aktenzeichen: 6 AZR 527/78

LAG München

Urteil des BAG vom 6. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 77 Abs. 4 und 5

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 527/78

2 (3) Sa 85/77 München
2 (3) Sa 169/77

Verkündet am
6. August 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil.

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. August 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Hohnheit und Spiegelhalter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 13. Dezember 1977 - 2 (3) Sa 85/77, 2 (3) Sa 169/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. März 1964 bei der Beklagten, einem privatrechtlich organisierten Großforschungsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland als Reaktor-Physiker tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Vom Beginn seiner Beschäftigung bei der Beklagten an hat der Kläger Tätigkeiten der jeweils gültigen Eingangsvergütungsgruppe für Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung (Vergütungsgruppe III bzw. II a der Anlage 1 a zum BAT) ausgeübt und die entsprechende Vergütung erhalten. Seit dem 6. Mai 1965 ist der Kläger Mitglied des Betriebsrats. In der Zeit vom 21. Juni 1972 bis 31. Januar 1974 war der Kläger als Vorsitzender des Betriebsrats von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt.

Am 13. Juli 1973 hat der Kläger erstmals Vergütung nach der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT unter Hinweis auf § 37 Abs. 4 BetrVG mit der Begründung beantragt, die Beklagte vergüte die Tätigkeit von Angestellten mit wissenschaftlicher Hochschulbildung spätestens nach acht Jahren Betriebszugehörigkeit nach dieser Vergütungsgruppe.

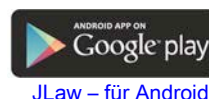
Die Beklagte weigerte sich, dem Kläger eine höhere Vergütung zu zahlen, weil der Kläger keine Mitarbeiter benannt habe, die nach Qualifikation und Leistung vergleichbar und inzwischen nach der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT höhergruppiert worden seien.

Mit der am 31. Dezember 1975 erhobenen Klage hat der Kläger u.a. begehrt, seine Tätigkeit nach der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT zu vergüten und einen entsprechenden Sachantrag gestellt. Dieser Klagantrag war vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Zahlung einer Vergütung nach der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung einer höheren Vergütung nicht zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger sowohl vor als auch nach seiner Freistellung als Betriebsratsmitglied nur Tätigkeiten ausgeübt hat, die den Merkmalen der VergGr. II a der Anlage 1 a zum BAT entsprechen und weiter zur Begründung seiner Auffassung ausgeführt, der Kläger habe nicht vorgetragen, daß ihm Aufgaben gemäß der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT zugewiesen worden wären, wenn er in der Zeit seiner Freistellung gearbeitet hätte. Damit sei die berufliche Entwicklung anderer Mitarbeiter, die nach Übertragung entsprechender Aufgaben höhergruppiert worden seien, nicht mit der des Klägers vergleichbar.

2. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Nach § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG darf das Arbeitsentgelt von Mitgliedern des Betriebsrats nicht geringer bemessen werden als das vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dies bedeutet, wie der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits in seiner Entscheidung vom 17. Mai 1977 (AP Nr. 28 zu § 37 BetrVG 1972) ausgeführt hat, daß freigestellte Betriebsratsmitglieder entsprechend § 78 Satz 2 BetrVG wegen der ihnen obliegenden gesetzlichen Aufgaben weder in wirtschaftlicher noch in beruflicher Hinsicht Nachteile im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern erleiden dürfen. Vergleichbar i.S. von § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG sind danach nur solche Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Wahl eine im wesentlichen gleichqualifizierte Tätigkeit wie das freigestellte Betriebsratsmitglied ausgeübt haben (BAG, aaO, mit weiteren Nachweisen). Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an.

Die in § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG genannten Voraussetzungen treffen auf den Kläger für die Zeit seiner Freistellung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

als Betriebsratsmitglied unstreitig nicht zu. Der Kläger hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts selbst vorgebracht, daß er vor seiner Freistellung keine Tätigkeit mit den Merkmalen nach der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT ausgeübt hat. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts muß weiter davon ausgegangen werden, daß die Tätigkeit der nach Auffassung des Klägers mit ihm vergleichbaren Mitarbeitern von der Beklagten nur dann nach der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT vergütet worden ist, wenn sie die Qualifikation für diese Tätigkeit nachgewiesen haben. Hierfür hat der Kläger nichts dargetan, sondern sich nur darauf beschränkt darzulegen, daß andere Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Hochschulbildung nach einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer regelmäßig nach der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT höhergruppiert würden.

Damit muß ein Anspruch des Klägers schon daran scheitern, daß er die von der Beklagten allgemein geforderte Qualifikation für die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit bei Beginn seiner Freistellung nicht hatte. Ein Anspruch auf Höhergruppierung hätte unter diesen Umständen allenfalls dann in Betracht kommen können, wenn davon ausgegangen werden müßte, daß die Beklagte unterschiedslos die Tätigkeit aller Mitarbeiter nach einer festgelegten Zugehörigkeitsdauer höher vergütet. Das trifft nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die vom Kläger jedenfalls insoweit nicht angegriffen werden, nicht zu.

Aus diesem Grunde kann hier dahinstehen, ob – wie das Landesarbeitsgericht meint – der Kläger zur Begründung eines Anspruchs auf Höhergruppierung auch hätte vortragen müssen, daß ihm Aufgaben gemäß der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT zugewiesen worden wären, wenn er in der Zeit der Freistellung gearbeitet hätte.

3. Auch für die Zeit nach Ablauf der Freistellung steht dem Kläger keine Vergütung nach der VergGr. I b der Anlage 1 a zum BAT zu.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatsachen dafür, daß der Kläger, wie er nunmehr vorträgt, sich nicht wie vergleichbare Arbeitnehmer seiner beruflichen Entwicklung hätten widmen können, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Sie sind vom Kläger in beiden Vorinstanzen nicht geltend gemacht worden. Auch insoweit rechtfertigen demnach die Angriffe der Revision keine andere Beurteilung.



Available on the
App Store
JLaw – für iOS